

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

13

BEG §§ 5, 51

Eine den Anspruch auf Entschädigung wegen Eigentums-
schadens nach § 5 BEG ausschließende Entziehung im
Sinne der Rückerstattungsgesetze braucht nicht vor-
zuliegen, wenn die Geheime Staatspolizei im Zuge eines
politischen Strafverfahrens den Verfolgten verhaftet,
seine Wohnung versiegelt und die Siegel nach einigen
Wochen wieder entfernt hat.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1960 - IV ZR 191/59

OLG Hamm (Westf)

LG Arnsberg

IV ZR 191/59

Verkündet
am 20. Januar 1960
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Pfarrers a.D. Paul R [REDACTED] in L [REDACTED]
Krs. A [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 14. Oktober 1958 wird auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen. Gerichtsge-
bühren und Auslagen werden für das Revisions-
verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war katholischer Pfarrer in K[REDACTED] in Schlesien. Er ist am 25. Februar 1943 verhaftet und durch Urteil des Sondergerichts Breslau vom 18. November 1943 wegen Abhörens ausländischer Sender und Verbreitung ausländischer Nachrichten zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Der Kläger hat behauptet, etwa 3 Wochen nach seiner Verhaftung sei seine Schwester Renate R[REDACTED], die mit ihm das Pfarrhaus in K[REDACTED] geteilt habe, ebenfalls verhaftet worden. Ihr sei gleichfalls zur Last gelegt worden, ausländische Sender gehört und ausländische Nachrichten verbreitet zu haben. Bei ihrer Verhaftung sei das Pfarrhaus durch Angehörige der Geheimen Staatspolizei versiegelt worden. In der Folgezeit sei dann die Gestapo wiederholt vorgefahren und habe Sachen abgeholt. Etwa 4 Wochen darauf habe die Geheime Staatspolizei die Siegel endgültig entfernt. Sie habe seine Schwester Antonie R[REDACTED] aufgefordert, zu bescheinigen, daß ihr die Wohnungseinrichtung vollständig übergeben worden sei. Die Abgabe dieser Erklärung habe seine Schwester Antonie abgelehnt, weil sie hätte feststellen müssen, daß viele Gegenstände gestohlen und andere zertrümmert und zerfetzt gewesen seien. Bei und nach Kriegsende hätten dann durchziehende Flüchtlinge und frei gewordene Fremdarbeiter sich in erheblichem Umfang die ohne Aufsicht gebliebenen Gegenstände angeeignet.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens an Eigentum.

Er hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
32.000,-- DM zu zahlen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den
Kläger 10.000 DM zu zahlen und die weitergehende Klage
abgewiesen.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und im Berufungs-
rechtszug weiter vorgetragen, der Schaden des Klägers wäre
auch ohne die Verfolgung eingetreten, da er seine Wohnungs-
einrichtung bei seiner Vertreibung aus Schlesien ohnehin
hätte zurücklassen müssen. Ferner hat das beklagte Land
geltend gemacht, der Kläger habe vorsätzlich oder grob
fahrlässig falsche Angaben über Grund und Höhe seines
Schadens gemacht. Deswegen hat das beklagte Land ihm ei-
nen Anspruch auf Entschädigung versagt.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts ge-
ändert und die Klage abgewiesen. Der erkennende Senat
hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Der
Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil
des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung gegen
das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Das beklagte
Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Nach sei-
ner Ansicht steht dem Kläger nach § 5 BEG kein Entschädi-
gungsanspruch zu, da der von ihm geltend gemachte Anspruch
seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen Rechtsvor-
schriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögens-
gegenstände falle.

Nach den bisher getroffenen Feststellungen ist dieser Schluß nicht gerechtfertigt. Es ist zwar zutreffend, daß eine Entziehung auch vorliegen kann, wenn dem Verfolgten nur der Besitz an den Gegenständen entzogen worden ist. In dem zu entscheidenden Fall kann indes noch nicht festgestellt werden, daß dem Kläger der Besitz an seinem Hausrat entzogen worden ist. Nach dem Vortrag des Klägers blieb sein Hausrat, als er verhaftet wurde, unter der Aufsicht seiner Schwester, die ihm den Haushalt führte. Als auch diese verhaftet wurde, wurde das Pfarrhaus durch Angehörige der Geheimen Staatspolizei versiegelt.

Hieraus allein kann nicht geschlossen werden, daß dem Kläger damit der Besitz an seiner Habe entzogen worden sei. Das wäre nur der Fall, wenn er durch die Maßnahmen der Gestapo seinen Besitz ganz verloren hätte. Diese Entziehung würde auch nur dann unter die besonderen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fallen, wenn ihm der Besitz nicht wieder eingeräumt worden wäre. In beiden Richtungen hat das Berufungsgericht bisher keine Feststellungen getroffen.

Die Wohnung des Klägers ist im Zusammenhang mit einem gegen ihn und seine Schwester durchgeführten Strafverfahren versiegelt worden. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich weiter, daß die Geheime Staatspolizei nach etwa 4 Wochen die Siegel wieder entfernt und den Besitz einer anderen Schwester des Klägers hat einräumen wollen, daß diese es jedoch abgelehnt hat, die Bescheinigung, daß die Wohnungseinrichtung ihr vollständig übergeben worden sei, zu unterzeichnen. Auf Grund dieser Tatsachen liegt es nahe anzunehmen, daß die Geheime Staatspolizei dadurch, daß sie das Pfarrhaus versiegelte, dem Kläger den Besitz nicht entzogen hat, daß sie vielmehr nur den unmittelbaren Besitz ergreifen, dem Kläger aber

den mittelbaren Besitz belassen wollte. Es ist anzunehmen, daß sie das Pfarrhaus versiegelte, um Dritten den Zutritt zu den unbeaufsichtigt bleibenden Räumen zu verwehren und um selbst die Möglichkeit zu haben, in dem Haus ungestört nach Beweismaterial für das gegen den Kläger und seine Schwester eingeleitete Strafverfahren zu forschen.

Ein solches Vorgehen ist noch keine Entziehung im Sinne der Rückerstattungsgesetze. Der Kläger kann daher grundsätzlich seinen Eigentumsschaden nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend machen. Wegen dieses Rechtsmangels mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. .

Der Anspruch des Klägers könnte nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BEG begründet sein. Das Berufungsgericht wird unter Umständen zu prüfen haben, ob die Sachen des Klägers dadurch, daß sie zunächst unter der Obhut seiner Schwester blieben und daß die Gestapo sie später in Besitz nahm, in einer seine Interessen wahrenen Aufsicht geblieben sind. Eine solche Aufsicht hat jedoch, wie der Senat in seinem RzW 1959, 466 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, nur dann bestanden, wenn die Aufsicht während der ganzen Dauer der Haft des Klägers bestanden hatte.

Schließlich ist gegebenenfalls darüber zu befinden, ob die Entschädigungsbehörde dem Kläger mit Recht die Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG versagt hat.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim